
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	01.12.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	05.04.2000

3. Instanz

Datum	14.02.2001
-------	------------

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 5. April 2000 insoweit abgeändert, als der Beklagte zur Zahlung von Witwenversorgung für Zeiten vor dem 1. Januar 1993 verurteilt worden ist. Insoweit wird die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 1. Dezember 1999 zurückgewiesen. Im übrigen wird die Revision des Beklagten zurückgewiesen. Der Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des gesamten Verfahrens zu 9/10 zu erstatten. Im übrigen haben die Beteiligten einander keine Kosten zu erstatten.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten über den Zeitpunkt, ab dem der Beklagte der Klägerin wiederaufgelebte Witwenrente zu zahlen hat.

Die 1917 geborene Klägerin war in erster Ehe mit dem 1943 gefallenen A. M. (M.) und hat seit 1947 in zweiter Ehe mit dem im September 1984 verstorbenen G. F. (F.) verheiratet. Versichertenwitwenrente nach M. hatte sie bis 1947 nicht

bezogen. Nach F's Tod bezog sie aus dessen Versicherung Versichertenwitwenrente von der Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken (LVA) (Bescheid vom 22. Oktober 1984). Mit Bescheid vom 3. Dezember 1984 bewilligte ihr der Beklagte antragsgemäß ab 1. Oktober 1984 wiederaufgelebte Versorgungswitwenrente nach M. dem Grunde nach. Ein Zahlbetrag ergab sich wegen der anzurechnenden höheren Witwenrente aus der Versicherung des F. jedoch nicht. Dasselbe galt in der Folgezeit (Bescheide des Beklagten vom 25. September 1985 und vom 6. November 1986). Der Bescheid vom 6. November 1986 enthielt folgenden Zusatz:

Bei den derzeitigen Einkommensverhältnissen errechnet sich kein Zahlbetrag der Witwenrente. Der Versorgungsfall wird deshalb aus dem laufenden Bestand entnommen. Eine evtl. ("Wieder-)Gewährung von Witwenrente aufgrund einer Änderung Ihrer Einkommensverhältnisse ist ausgenommen natürlich die Erhöhungen infolge der jährlichen Rentenanpassung (zB also Bewilligung von Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem ersten Ehemann) ist somit nur auf Ihren entsprechenden Antrag hin möglich.

Nach dem am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Rentenreformgesetz 1992 (RRG 1992) konnte anders als nach der alten Rechtslage Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach dem vorletzten Ehegatten auch dann entstehen, wenn aus dessen Versicherung wie regelmäßig bei Witwen, die vor dem 1. Januar 1957 wiedergeheiratet hatten bis zur letzten Eheschließung Witwenrente nicht gezahlt worden war. Über die zum 1. Januar 1992 eingetretene Rechtsänderung klärte der Beklagte nur einen Teil der betroffenen Witwen auf, nämlich diejenigen, die von ihm gemäß § 44 Bundesversorgungsgesetz (BVG) wiederaufgelebte Witwenrente bezogen und daher in seinem Datenbestand erfasst waren. Diese Witwen erhielten im November 1991 ein Serienschreiben, in welchem der Beklagte sie "im Rahmen der Auskunftspflicht ([§ 15 SGB I](#))" darauf hinwies, daß es für sie nunmehr versorgungsrechtlich von Vorteil sein könne, beim Rentenversicherungsträger Versorgungsrente nach ihrem vorletzten Ehemann zu beantragen. Die Klägerin, deren Vorgang entsprechend dem vorstehend wiedergegebenen Zusatz im Bescheid vom 6. November 1986 aus dem laufenden EDV-Bestand des Beklagten genommen und "ins Archiv gegeben" worden war, erhielt damals wie die übrigen Witwen in vergleichbarer Lage keine entsprechende Benachrichtigung.

Erst im September 1997 empfahl der Beklagte nach entsprechender Auswertung seines Archivs auch der Klägerin, bei der LVA Witwenrente nach M. zu beantragen. Auf den entsprechenden Antrag vom Oktober 1997 stellte die LVA gemäß [§ 46](#) iVm [§ 99 Abs 2 Satz 3](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) dem Grunde nach einen Hinterbliebenenrentenanspruch der Klägerin aus der Versicherung des M. ab 1. Oktober 1996 fest (Bescheid vom 10. Dezember 1997). Ein Zahlbetrag errechnete sich für diese Leistung deswegen nicht, weil auf sie die höhere Rente aus der Versicherung des F. anzurechnen war. Da eine Anrechnung der Rente aus der Versicherung des F. aber nur einmal also auf die wiederaufgelebte Witwenversorgungsrente insoweit nicht mehr zulässig war, errechnete sich für diese nunmehr ein Zahlbetrag. Mit weiterem Bescheid vom 9.

Januar 1998 stellte der Beklagte entsprechende Leistungen ab 1. Oktober 1996 fest. Mit ihrer gegen diesen Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. März 1998 erhobenen Klage begehrte die Klägerin Zahlungen bereits seit 1. Januar 1992 (Inkrafttreten des RRG 1992) mit der Begründung, der Beklagte hätte auch sie spätestens 1992 zur Beantragung von Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des M. auffordern müssen. Er habe deswegen den Zustand herzustellen, der bei Erfüllung dieser Pflicht eingetreten wäre (sog. Herstellungsanspruch). Das Sozialgericht (SG) Bayreuth hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 1. Dezember 1999). Das Landessozialgericht (LSG) hat sich der Rechtsauffassung der Klägerin angeschlossen und der Klage unter Aufhebung der Vorentscheidung stattgegeben. Die Hinweispflicht des Beklagten 1992 begründete es mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zum Herstellungsanspruch und einer analogen Anwendung des [Â§ 115 Abs 6 SGB VI](#).

Mit der vom Senat zugelassenen Revision rügt der Beklagte die Verletzung materiellen Rechts. Das LSG habe die Voraussetzungen des von ihm bejahten Herstellungsanspruchs verkannt. [Â§ 115 Abs 6 SGB VI](#) betreffe nur das Rentenversicherungsrecht und erweitere die aus [Â§ 14 f](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) herzuleitende Beratungspflicht des Versorgungsträgers nicht. In den Jahren 1991/92 habe kein Anlass zu einer sog. "Spontanberatung" bestanden, da der Fall der Klägerin zu dieser Zeit nicht mehr bearbeitet worden sei. Der Beklagte könne außerdem den für den Anspruch der Klägerin maßgeblichen Beginn der "Nullrente" aus der Versicherung des M. (gem. [Â§ 99 Abs 2 SGB VI](#) 1. Oktober 1996) nicht vorverlegen, da es sich dabei um einen außerhalb des Versorgungsverhältnisses liegenden Tatbestand handle. Außerdem habe die Klägerin möglicherweise ihren Rechtsverlust durch grobe Fahrlässigkeit (mit-)verursacht. Schließlich habe das LSG die vierjährige Ausschlussfrist des [Â§ 44 Abs 4](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) nicht beachtet. Selbst bei Zugrundelegung eines Herstellungsanspruchs könnten Leistungen frühestens ab dem 1. Januar 1993 gewährt werden.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 5. April 2000 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 1. Dezember 1999 zurückzuweisen, hilfsweise Zurückverweisung der Rechtssache an das Bayerische Landessozialgericht.

Die im Revisionsverfahren nicht durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten ([Â§ 166 Abs 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)) vertretene Klägerin hat keinen Antrag gestellt.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil ([Â§ 124 Abs 2 SGG](#)) einverstanden erklärt.

II

Die zulässige Revision des Beklagten ist im wesentlichen unbegründet. Im

Ergebnis zutreffend hat das LSG angenommen, daß der Beklagte die Klägerin aufgrund eines Herstellungsanspruchs grundsätzlich so zu stellen hat, als ob sie bereits bis zum 31. Januar 1993 Witwenrente aus der Versicherung ihres ersten Ehemannes (M.) beantragt hätte. Mithin hat die Klägerin auch schon für Zeiten vor dem 1. Oktober 1996 Anspruch auf wiederaufgelebte Versorgungswitwenrente nach M. in der Höhe, in der diese Leistung den Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlich gezahlten Versicherungsrente nach F. und der durch deren Anrechnung aufgezehrten Versicherungsrente nach M. übersteigt.

Gemäß [Â§ 44 Abs 2 BVG](#) lebt der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung einer wiederverheirateten Witwe auf, wenn die neue Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt wird. Das gilt auch und insbesondere für die Auflösung der zweiten Ehe durch Tod (Fischer in Fehlfischer/Leisner/Sailer, Soziales Entschädigungsrecht 7. Aufl, RdNr 9 zu [Â§ 44 BVG](#); Dahm in Rohr/Strömer, Stand November 2000, Anm 7 zu [Â§ 44 BVG](#)). Auf die wiederaufgelebte Witwenrente sind jedoch regelmäßig Versorgungs-, Renten- oder Unterhaltsansprüche anzurechnen, die sich aus der neuen Ehe herleiten ([Â§ 44 Abs 5 Satz 1](#) 1. Halbsatz BVG), hier also grundsätzlich die Witwenrente der Klägerin aus der Versicherung des F. Die Anrechnung dieser Bezüge entfällt jedoch gemäß [Â§ 44 Abs 5 Satz 1](#) 2. Halbsatz BVG insoweit, als sie schon zur Kürzung anderer wiederaufgelebter öffentlich-rechtlicher Leistungen geführt haben. Dieser Ausnahmefall liegt unstreitig vor, seit die Klägerin dem Grunde nach Anspruch auf Witwenrente auch aus der Versicherung des M. hat (1. Oktober 1996). Auf diese Leistung ist nämlich gemäß [Â§ 90 Abs 1 SGB VI](#) die bisher laufende Witwenrente aus der Versicherung des F. anzurechnen. Diese Rente bewirkt somit seither die "Kürzung einer anderen öffentlich-rechtlichen Leistung" iS des [Â§ 44 Abs 5 Satz 1](#) 2. Halbsatz BVG und ist daher insoweit nicht mehr auf die nach [Â§ 44 Abs 2 BVG](#) wiederaufgelebte Versorgungswitwenrente anzurechnen.

Allerdings handelte es sich bei der Witwenrente aus der Versicherung des M. strenggenommen um keine "wiederaufgelebte" Leistung, da auf sie vor der Wiederverheiratung der Klägerin 1947 kein Anspruch bestanden hatte. Indessen ist [Â§ 44 Abs 5 Satz 1](#) 2. Halbsatz BVG auch auf Fälle anzuwenden, in denen wie hier erstmals ein Witwenrentenanspruch aus vorletzter Ehe entsteht und auf diesen wie auf eine wiederaufgelebte Witwenrente Ansprüche aus der letzten Ehe anzurechnen sind ([Â§ 90 Abs 1 SGB VI](#)). Das ergibt sich schon aus dem Zweck der Neuregelung der Bestimmungen über die wiederaufgelebte Witwenrente durch das RRG 1992 vom 18. Dezember 1989 (RRG 1992 BGBl I S 2261). Das durch das RRG 1992 eingeführte SGB VI kennt im Gegensatz zu seinen Vorläuferbestimmungen (vgl etwa [Â§ 1291 Abs 2 RVO](#)) keine wiederaufgelebte Witwenrente (Witwerrente) mehr, sondern nur noch Witwenrente (Witwerrente) nach dem vorletzten Ehegatten (vgl [Â§ 46 Abs 3 SGB VI](#)). Diese Leistung ist, anders als die bisherige "wiederaufgelebte Witwenrente" (vgl [BSGE 14, 238, 245 = SozR Nr 2 zu Â§ 1291](#); [BSGE 25, 20 = SozR Nr 15 zu Â§ 1291 RVO](#); [SozR 2200 Â§ 1291 Nr 6](#)), auch an mehrfach Verwitwete zu zahlen, die wie die Klägerin vor ihrer Wiederverheiratung keine Witwenrente (Witwerrente) nach dem vorletzten Ehegatten bezogen hatten. Diese von dem früheren Rechtszustand abweichende Regelung wurde nachträglich durch den 11.

Ausschuß des Bundestags vorgeschlagen (vgl. [BT-Drucks 11/5490 S 43](#)). Sie sollte insbesondere den Witwen von Arbeiterrentenversicherten zugute kommen, die sich vor dem 1. Januar 1957 wiederverheiratet hatten und zuvor wegen der bis dahin geltenden Unterschiede zwischen dem Recht der Arbeiterrentenversicherung und der Angestelltenversicherung keine Witwenrente bezogen hatten (vgl. [BT-Drucks 11/5530 S 25](#) und S 43). Die von dem Gesetzgeber des RRG 1992 beabsichtigte Gleichstellung der beiden Arten von Witwen würde unvollkommen bleiben, wenn dem nachträglichen Erwerb entsprechender Ansprüche durch Witwen von Arbeiterrentenversicherten ab 1. Januar 1992 nicht auch im Rahmen des Versorgungsrechts dieselbe Wirkung zukommen würde wie dem (eigentlichen) Wiederaufleben einer Witwenrente aus der Angestelltenversicherung. Im übrigen geht auch der Beklagte für die Zeit seit 1. Oktober 1996 davon aus, daß die der Klägerin seit diesem Zeitpunkt zustehende Rente aus der Versicherung des M. im Rahmen des [Â§ 44 Abs 5 Satz 1](#) 2. Halbsatz BVG dieselben Wirkungen entfaltet wie eine wiederaufgelebte Witwenrente im engeren Sinn.

Die für den Zahlbetrag der wiederaufgelebten Versorgungsrente der Klägerin ausschlaggebende "Nullrente" aus der Versicherung des M. hat erst am 1. Oktober 1996 "begonnen". Denn der Beginn der Hinterbliebenenrentenleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist seit Inkrafttreten des RRG 1992 von der Antragstellung abhängig ([Â§ 99 Abs 2 Satz 3 SGB VI](#)). Nach der genannten Vorschrift wird eine Hinterbliebenenrente nicht für mehr als zwölf Kalendermonate vor dem Monat geleistet, in dem sie beantragt worden ist. Antrag auf Hinterbliebenenrente nach M. hat die Klägerin erst im Oktober 1997 gestellt.

Der Beklagte hat die Klägerin aber nach den für den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch geltenden Grundsätzen so zu stellen, als hätte sie die Leistung aus der Versicherung des M. bereits innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des RRG 1992, also spätestens im Januar 1993, beantragt. Der Herstellungsanspruch setzt ua voraus, daß der Beklagte eine ihm aufgrund Gesetzes oder bestehenden Rechtsverhältnisses obliegende Pflicht, insbesondere zur Auskunft und Beratung ([Â§ 14 f SGB I](#)), verletzt hat (BSG [SozR 3-4100 Â§ 249e Nr 4](#) S 37 mit zahlreichen Nachweisen). Diese Voraussetzung ist erfüllt.

Nach [Â§ 115 Abs 6 SGB VI](#) sollen die Träger der Rentenversicherung die Berechtigten in geeigneten Fällen darauf hinweisen, daß sie eine Leistung erhalten können, wenn sie diese beantragen. Ein Herstellungsanspruch kann grundsätzlich auch bei der Verletzung von Pflichten entstehen, die sich aus dieser Vorschrift ergeben (BSGE 79, 168, 173 = [SozR 3-2600 Â§ 115 Nr 1](#); BSGE 81, 251, 255 = [SozR 3-2600 Â§ 115 Nr 2](#); BSG [SozR 3-2600 Â§ 115 Nr 3](#) auf S 21; BSG